Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 56 (1969)

Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wesentlich ist auch hier die Erkenntnis, daß der Einsatz zur Verwirklichung der Menschenrechte auf verschiedenen Wegen zugleich erfolgen kann und muß:

Höchstpersönlicher Einsatz von Männern und Frauen, vor allem von jungen Menschen, die mit der richtigen Mischung von Idealismus und Realismus sich entschließen, einen kleineren oder größeren Teil ihres Lebens in den Entwicklungsländern zu verbringen, oft abseits der großen Zentren, um in irgendeinem handfesten Beruf dort nützlich zu sein:

- Kollektiver Einsatz von Unternehmungen, die Arbeit und Brot bringen sowie von religiösen oder humanitären Gruppen, die Schulen und Spitäler führen.
- Sogenannte technische Hilfe des Staates, das heißt zur Verfügungstellung von staatlichen Geldmitteln sowohl zur Unterstützung privater Bestrebungen von Unternehmungen (Exportrisikogarantie etc.), von privaten Hilfswerken, als auch von Ausbildungsstipendien oder für die Förderung von Entwicklungsprojekten zugunsten der Infrastruktur einzelner ausgewählter Entwicklungsländer.
- Mitarbeit an großen internationalen Aufbauwerken, vor allem über die Weltbank, die in sehr seriöser Weise die Verbesserung der Infrastruktur in den verschiedensten Entwicklungsländern finanzieren hilft.

Soweit dabei Hilfe an die Regierungen in den Entwicklungländern gewährt wird, ist es von größter Bedeutung, jenen Regierungen klar zu machen, daß die Sympathie und Unterstützungsbereitschaft in Europa wesentlich dadurch bestimmt wird, wieweit in den einzelnen Ländern eine mindestens primitive rechtsstaatliche Ordnung besteht, damit ein gewisser Schutz der Menschenrechte gewährt ist.

Die Probleme der Menschenrechte sind uferlos. Sie strahlen aus in alle Lebensbereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens. Das Bekenntnis der Völker zu den Menschenrechten ist nur ein Anfang, und es bleibt leider oft ein Lippenbekenntnis. Dort wo es zu echtem Bekenntnis wird, wird es allsogleich auch zum Stein des Anstoßes und der Auseinandersetzung — gleich wie jedes echt christliche Bekenntnis in der Vergangenheit. Vor uns steht das - fast unendlich entfernte — Fernziel, jedem Menschen ohne Unterschied die Entfaltung seiner Persönlichkeit zu ermöglichen, die seiner Stellung in der Schöpfungsordnung entspricht und das - ebenfalls noch schwer zu erreichende — Nahziel, zum mindesten die schwersten Fälle von Unterdrükkung und Diskriminierung zu beseitigen, die unsere Generation kennt. Fernziel und Nahziel verlangen Bekenntnis und Einsatz zugleich, und jeder einzelne muß erkennen, wo sein Ort des Bekenntnisses und des Einsatzes sich findet.

Anmerkung:

6) Hanspeter Moser, Die Rechtsstellung des Ausländers in der Schweiz, Zeitschrift für schweizerisches Recht 1967, Seiten 327 ff., vor allem 374 ff.

Bestellen Sie heute noch



ein Abonnement der Schweizer Schule

Je mehr Abonnenten wir haben, umso interessanter können wir die Schweizer Schule gestalten. Wir bemühen uns, Sie darüber zu informieren, was Sie als Lehrer und Erzieher wissen möchten.